

3.6.2 - 12/20

Feinstaub Belastung in Waldtrudering

Do 19.11.2020 12:54

An: bag-ost.dir <bag-ost.dir@muenchen.de>; poststelle@stmuv.bayern.de <poststelle@stmuv.bayern.de>;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich wohne mit meiner Partnerin in Waldtrudering, und war in der Annahme, dass hier die Luft noch in Ordnung ist.

Sei einen halben Jahr habe ich einen Luftsensor mit Feinstaub Sensor installiert und bei registriert.

Leider musste ich feststellen dass die Grenzwerte oft um das Doppelte überschritten werden mit 87ug. Meine Beobachtungen haben ergeben, dass das Betreiben von Kaminen in der kalten Jahreszeit hauptsächlich zu diesen hohen Werten führen.

Können Sie bitte diesen Sachverhalt klären oder haben Sie bereits Referenzen?

Ansonsten würde ich Sie darum bitten, eine Kaminprüfung durchzuführen.

Gerne kann ich Ihnen bei Bedarf die Sensor-Id und Login Daten zur Verfügung stellen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

AW: Feinstaub Belastung in Waldtrudering

Do 03.12.2020 10:54

An: bag-ost.dir <bag-ost.dir@muenchen.de>;

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Antwort und Ihre Bemühungen.
Einstweilen hat sich auch die Servicestelle
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
bei mir gemeldet.
Den Schriftverkehr entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

Gesendet: Montag, 30. November 2020 um 13:52 Uhr
Von: "servicestelle@stmuv.bayern.de" <servicestelle@stmuv.bayern.de>
An:
Betreff: Feinstaub-Belastung in München-Waldtrudering [unser Az. 27-A0140-2020/1885-3]

Sehr geehrter

für Ihr Schreiben vom 19.11.2020 zur Luftqualität in München-Waldtrudering danken wir Ihnen. Sie berichten darin von Eigenmessungen für Feinstaub und machen für erhöhte Werte v.a. Kamine, worunter Sie vermutlich auch andere Kleinf Feuerungsanlagen wie Kaminöfen und Kachelöfen verstehen, verantwortlich.

Für Ihr Interesse an guter Luftqualität in München und die Installation eines eigenen Messgerätes danken wir Ihnen. Allerdings erfüllen privat durchgeführte Messungen üblicherweise nicht die Qualitätskriterien, die bei amtlichen Messungen erfüllt werden müssen, aber sie geben gute Anhaltspunkte für die generelle Situation. Die amtlichen Messgeräte, die für die Messung von Emissionen bzw. zur Luftqualität genutzt werden, durchlaufen eine umfassende Eignungsprüfung und werden anschließend durch das Umweltbundesamt als geeignete Messgeräte bekanntgegeben (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraete-messverfahren/bekanntgabe-eignungsgepruefter-messeinrichtungen>). Neben einem geeigneten Messgerät sind auch die in der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung festgelegten Standortkriterien und die dort festgelegten Anforderungen zur Qualitätssicherung einzuhalten. Wir bitten daher um Verständnis dafür, dass sich behördliches Handeln auch nur auf Messwerte stützen kann, die unter Einhaltung dieser Vorgaben erhoben wurden

Wir weisen ferner darauf hin, dass es für die Beurteilung der Frage, ob eine Grenzwertüberschreitung bei Feinstaub vorliegt, nicht auf einen zu einem bestimmten Zeitpunkt gemessenen Wert, sondern immer auf über gewisse Zeiträume gemittelte Werte ankommt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt bietet unter dem Link <https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/doc/grenzwerte.pdf> eine Übersicht über die verschiedenen Grenzwerte und die jeweils zugehörigen Mittelungszeiträume.

Verschiedentlich können Feststofffeuerungen zu Feinstaub- und Geruchsbelästigungen führen. Dies trifft besonders an windstillen Tagen zu, wenn entweder unzulässige Brennstoffe (z. B. zu feuchtes Holz oder gar Abfall) verfeuert werden oder ein falsches Anzünd- und Bedienverhalten beim Einheizen überhöhte Emissionen verursacht. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unterstützt die Bereitstellung von Informationsmaterialien zum richtigen Einheizen, die dazu beitragen sollen, derartige unnötige Belästigungen zu reduzieren. Wir verweisen hierzu auf unsere Informationen unter https://www.stmuv.bayern.de/themen/luftreinhaltung/heizen_mit_holz/richtig_heizen.htm, über die Sie auch eine Broschüre des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) zu diesem Thema finden können, die sich ausführlich mit dieser Thematik auseinandersetzt. Auch Kaminkehrer stehen im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung von Feuerstätten als Ansprechpartner für richtiges Heizen zur Verfügung.

Die 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/) enthält Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Kleinf Feuerungsanlagen, um den Ausstoß von Luftschadstoffen (insbesondere Feinstaub) zu reduzieren. Sie fordert zum Beispiel, dass Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet wurden, anspruchsvolle Umweltauflagen insbesondere bezüglich der Emissionen von Staub und Kohlenstoffmonoxid erfüllen müssen. Einzelraumfeuerungsanlagen (wie z. B. Kaminöfen), die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen je nach dem Jahr

der Errichtung ab einem festgelegten Zeitpunkt nur weiterbetrieben werden, wenn sie bestimmte Emissionsgrenzwerte einhalten.

Außerdem ist in der 1. BImSchV festgelegt, welche Brennstoffe in Kleinfeuerungsanlagen verbrannt werden dürfen sowie welche gesetzliche Regelungen zu Schornsteinhöhen und -abständen gelten.

Des Weiteren ermöglicht das Bayerische Immissionsschutzgesetz den Gemeinden, zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen über die 1. BImSchV hinaus weitergehende Regelungen zu erlassen. Die Landeshauptstadt München hat beispielsweise eine Brennstoffverordnung erlassen (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft-und-Strahlung/Brennstoffverordnung.html>). Diese Verordnung enthält u.a. schärfere Regelungen für Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor dem 30.10.1999 in Betrieb genommen wurden. Diese dürfen über den 31.12.2018 hinaus nur weiterbetrieben werden, wenn sie die anspruchsvollen Werte für Staub und Kohlenstoffmonoxid für Neuanlagen einhalten.

Allgemein wird mittlerweile davon ausgegangen, dass geltende Feinstaubgrenzwerte durch Emissionen, die durch sachgemäße Feststofffeuerung verursacht werden, nicht überschritten werden. Dies ergibt sich beispielsweise aus einer vom Umweltbundesamt veröffentlichten Einschätzung, die Sie unter dem Link <https://www.umweltbundesamt.de/themen/feinstaub-aus-holzfeuerungen> abrufen können. Dort kommt das Umweltbundesamt zu dem Ergebnis, dass durch Holzfeuerungen keine Grenzwerte für Feinstaub oder andere Stoffe überschritten werden. Dies belegen auch die Messwerte der Messstationen des Lufthygienischen Überwachungssystems Bayern LÜB – siehe <https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/index.htm>. An keiner der Messstationen (auch in Wohngebieten mit Holzfeuerung) wurden in den vergangenen Jahren die Feinstaub-Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie überschritten (weder der Jahresmittelwert noch die zulässige Anzahl an Überschreitungen des Tagesmittelwerts). Tatsächlich werden die höchsten Belastungen mit Feinstaub nicht in Wohngebieten, sondern regelmäßig in Straßennähe von verkehrlich hoch belasteten Straßenabschnitten gemessen, die gleichzeitig eng und hoch bebaut sind.

Soweit Sie einen ausreichend konkreten Verdacht haben, dass an einer bestimmten Feuerstelle unzulässige Brennstoffe verfeuert werden, bitten wir Sie, sich mit einem entsprechenden Hinweis an das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München (siehe dortige Informationen unter <https://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1074511/>) zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Servicestelle
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel. (089) 9214-00
Mailto: poststelle@stmuv.bayern.de